

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1.1 Der Verein hat den Namen "Verein der Freunde der Realschule Korntal-Münchingen".
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Korntal-Münchingen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.3 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO)
Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung / des steuerbegünstigten Zwecks der genannten Körperschaft verwendet.
- 1.4 Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere der Realschule Korntal-Münchingen.
- 1.5 Die Förderung bezieht sich auf
 - a) Förderung des ideellen und materiellen Aufbaus der Realschule Korntal-Münchingen und ihrer Lehrmittelsammlung
 - b) Unterstützung förderungswürdiger Schüler dieser Schule,
 - c) Pflege der Schultradition
- 1.6 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.7 Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Als Mitglieder können aufgenommen werden:
 - a) ehemalige Schüler,
 - b) Eltern von Schülern,
 - c) Lehrer, die an der Schule tätig sind oder waren,
 - d) Freunde und Gönner der Schule.

- 2.2 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aufgrund schriftlicher Anmeldung.
- 2.3 Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Höhe und Zahlungsweise bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann einmalige Umlagen mit Dreiviertelmehrheit beschließen. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen von der Erhebung eines Beitrages ganz oder teilweise absehen.
- 2.4 Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung.
- 2.5 Eine Mitgliedschaft erlischt außer durch den Tod durch eine schriftlich, an den Vorstand zu richtende Austrittserklärung, welche mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig ist.
- 2.6 Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Verwaltung des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 4 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich zur Entgegennahme des Kassen- und Geschäftsberichtes einberufen und zwar schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung erfolgen.

Außerdem erfolgt die Einberufung der Mitgliederversammlung, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragen.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und bestellt einen Rechnungsprüfer. Sie nimmt den Kassenbericht entgegen und erteilt dem Rechner Entlastung.

§ 5 Vorstand und seine Aufgaben

- 5.1 Der Vorstand besteht aus mindestens sechs gewählten Mitgliedern, und zwar aus
 - a) dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter
 - b) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter
 - c) dem Rechner und seinem Stellvertreter

sowie dem jeweiligen Schulleiter der Realschule Korntal-Münchingen

- 5.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder desselben anwesend sind.
- 5.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den Kassier vertreten. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
- 5.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.
- 5.5 Der Elternbeirat ist berechtigt, bis zu zwei seiner Mitglieder mit Stimmrecht zu den Vorstandssitzungen zu entsenden. Sie müssen jeweils fristgerecht zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.
- 5.6 Der Gesamtvorstand beschließt über die Verwendung eingegangener Beiträge und Spenden zur Erfüllung der Vereinszwecke entweder entsprechend der Anweisungen der Mitgliederversammlung oder, soweit eine solche nicht vorliegt, nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 5.7 Zu Vorstandssitzungen können Mitglieder der Schülermitverantwortung mit beratender Stimme zugezogen werden.
- 5.8 Der Vorsitzende kann nur mit Zustimmung des Vorstandes weitere Personen zur Beratung ohne Stimmrecht hinzuziehen.

§ 6 Protokollführung

Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes sind vom Schriftführer Niederschriften anzufertigen, die von diesem und dem Vorsitzenden .. evtl. dessen Stellvertreter, zu unterzeichnen sind.

§ 7 Auflösung des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung.

Korntal-Münchingen, den 19. 04. 2010